

Die Satzung des gemeinnützigen Vereins "Inselheim Rüstringen auf Wangerooge e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Inselheim Rüstringen auf Wangerooge e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr.: VR 130046 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Wilhelmshaven.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck und Zielsetzung des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung der Jugend. Mit der Arbeit des Vereins soll das Schullandheim „Inselheim Rüstringen“ als Ort einer naturnahen Erziehung weiterentwickelt und das gemeinschaftliche Erleben in der Natur gefördert werden.
- (2) Der Verein ergänzt und unterstützt die erzieherische Arbeit des NGW (Neues Gymnasium Wilhelmshaven) und stellt sicher, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler des NGW das Inselheim während ihrer Schulzeit gemäß den Vorgaben des Fahrtenkonzepts der Schule besuchen und nutzen können
- (3) Das Inselheim steht auch anderen Schulen und Jugendgruppen zur Verfügung.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung und Führung des vereinseigenen Schullandheimes „Inselheim Rüstringen“ auf Wangerooge, sowie durch die Gestaltung und Ausstattung des Hauses, der dazugehörenden Einrichtungen und des vereinseigenen Geländes.

§ 3 Mittel des Vereins, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben den Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Minderjährige bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet jedes Recht am Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand (§8)
- b) die Mitgliederversammlung (§11)
- c) der erweiterte Vorstand (§16)

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Pädagogischen Leiter
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem Technischen Leiter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich, Ausnahmeregelung in § 19 der Satzung.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Mitglieder des Vorstands können wiedergewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der Geschäftsführer, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche (auch per E-Mail) Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse (auch E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Sie muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- 1) Regularien
- 2) Jahresbericht des Vorsitzenden
- 3) Rechnungslegung durch den Geschäftsführer
- 4) Bericht der Revisoren und Entlastung des Vorstandes
- 5) Wahl des Vorstandes (nur alle 2 Jahre)
- 6) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages für das neue Vereinsjahr
- 7) Verschiedenes

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom 2. Vorsitzenden geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. In der Regel wird per Handzeichen abgestimmt.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei

Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11,12,13 und 14 entsprechend.

§ 16 Erweiterter Vorstand

Neben dem (geschäftsführenden) Vorstand wählt die Mitgliederversammlung ebenfalls für 2 Jahre zwei Revisoren und ein Mitglied des Kollegiums des NGW in den erweiterten Vorstand.

Ein weiteres Mitglied des erweiterten Vorstandes ist der vom Schulelternrat gewählte Vertreter der Elternschaft. Der Leiter des NGW ist mit Sitz und Stimme kraft seines Amtes ebenfalls im erweiterten Vorstand vertreten.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Der erweiterte Vorstand wird vom Vereinsvorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden schriftlich zu einer Vorstandssitzung einberufen.

Der erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder die Einberufung verlangen. Zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand (nach § 8) haben die Mitglieder des erweiterten Vorstandes bei Beschlussfassungen Stimmrecht.

Für den erweiterten Vorstand gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wilhelmshaven, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des NGW (Neues Gymnasium Wilhelmshaven) zu verwenden hat.

§ 18 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger haften gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen

und Entwendungen. Eine Haftung des Vereins besteht nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins erleiden. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Schäden durch entsprechende Versicherungen abgedeckt sind.

- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder aufgrund der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch entsprechende Verträge mit Versicherern abgedeckt sind.
- (3) Amtsträger und Mitglieder, die ein Entgelt im Sinne des § 19 Absatz 2 erhalten, haften für Schäden gegenüber den anderen Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 19 Vergütung

- (1) Die Tätigkeit für den Verein wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Es erfolgt grundsätzlich nur ein Ersatz für Aufwendungen im Sinne des § 3 Absatz 6 der Satzung.
- (2) Der Vorstand kann abweichend von § 8 Satz 3 der Satzung beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags ausgeübt werden. Der Vorstand berücksichtigt in diesem Zusammenhang insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen der Laufzeit der Verträge und hinsichtlich der Inhalte.
- (3) Der Vorstand kann beschließen, die Ausführung von Tätigkeiten des Vereins auf Dritte entgeltlich zu übertragen. Das angemessene Entgelt hat die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins zu berücksichtigen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.03.2020 verabschiedet.